

Anfrage

der Abgeordneten Dr. Madeleine Petrovic an Herrn Landesrat Mag. Stefan Pernkopf
gemäß § 39 Abs. 2 LGO 2001

betreffend **Steinbruch Steinegg**

Begründung:

Mit Beschluss vom 18.6.2006 hat der Gemeinderat der Gemeinde Altenburg die Parzelle 93/1 auf „Grünland Materialgewinnungsstätte“ umgewidmet. Grundlage für den Beschluss zu dieser Umwidmung war ein vom Projektbetreiber Fa. Vorderleitner beauftragtes Gutachten, das von Dipl. Ing. Porsch ZT GmbH. erstellt wurde.

Die betroffenen Parzellen liegen in einem **Landschaftsschutzgebiet** nach §8 NÖ Naturschutzgesetz 2000, einem **Natura 2000 Gebiet**, einer **Steinbruchverbotszone**, am Rande des österreichischen **Weitwanderweges 06** (Niederösterreichische Mariazellerweg). Gemäß § 2 Abs. 1 Z.5 des sektoralen Raumordnungsprogramms für die Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe, LGBl. 8000/83-0 ist **der Abbau von Material in der gesamten Gemeinde Altenburg unzulässig**.

Gemäß § 82. (1) MinRoG ist die Genehmigung eines Gewinnungsbetriebsplanes für die obertägige Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe von der Behörde zu versagen, wenn Wohnbauten in einer Entfernung bis zu 300m liegen. Das dem Abbaugelände nächst gelegene Wohnhaus ist 170m entfernt.

Obwohl in dem Gebiet seit rund 40 Jahren kein legaler Abbau mehr stattgefunden hat - es gab eine Genehmigung der BH Horn vom 16.12.1959 - wird immer wieder mit der „Erweiterung eines bestehenden Steinbruchs“ argumentiert. In der Zwischenzeit hat Abbau durch die Fa. Vorderleitner zwar stattgefunden, dieser war jedoch illegal. In einem Bescheid der BH Horn vom 5.9.2008 wird Frau Monika Vorderleitner gemäß §§ 178 Abs. 1, 161 Abs 3 MinroG aufgefordert, den „unbefugten Abbau von Granulit“ einzustellen und ihr von der Behörde ein „Auftrag zur Herstellung des rechtmäßigen Zustandes“ erteilt.

Gemäß § 80 Gewerbeordnung erlischt eine Betriebsanlagengenehmigung wenn der Betrieb durch mehr als fünf Jahre unterbrochen wird.

Eine Neuwidmung wäre unter den gegebenen Umständen sicherlich unmöglich gewesen, weshalb mit der „Erweiterung eines bestehenden Steinbruchs“ argumentiert wird.

Ein Antrag auf Rückwidmung „Grünland Materialgewinnungsstätte“ auf „Grünland“ wurde vom Gemeinderat Altenburg am 09.12.2008 sowie am 12.2.2009 mehrheitlich abgelehnt, u.a. da offensichtlich eine zivilrechtliche Klage durch den Steinbruchbetreiber Vorderleitner befürchtet wurde. Eine Rückwidmung wäre wohl auch ein Eingeständnis gewesen, die ursprüngliche Widmungsentscheidung vom 18.6.2006 auf der Basis falscher Tatsachen getroffen zu haben.

Mittlerweile ist bekannt, dass in dem Gutachten der Firma ZT Porsch falsche Informationen enthalten sind. Die durch den Gemeinderat vorgenommene Änderung des Flächenwidmungsplanes beruhte daher auf falschen Tatsachen und wäre weder von der Gemeinde, noch von der im Land zuständigen Flächenwidmungsabteilung zu genehmigen gewesen.

Die Abweichungen der sachlich unrichtigen Behauptungen und Darstellungen von der Realität im Gutachten der Firma Porsch ZT GmbH. sind derart dreist, dass ein simpler Lokalaugenschein ergeben hätte, dass auf besagtem Grundstück über Jahrzehnte weder forstliche noch bergbauliche Arbeiten stattgefunden haben. Der Realität zum Trotz wurde, offenbar aufgrund interner Naheverhältnisse zwischen dem Bürgermeister Johann Sodeck und der Betreiberfirma Vorderleitner, ein Schleier von Falschinformationen verbreitet, der von den Behörden ungeprüft übernommen wurde. Es ist empörend, wie leicht es ist, mit offensichtlichen Falschbeurteilungen Entscheidungen zu biegen.

In dem Gutachten von Dipl. Ing. Porsch ZT GmbH. vom Mai 2006 wird auf Seite 7, auf „bisherige Erfahrungen“ verwiesen, obwohl auf der Parzelle 93/1 nachweislich nie zuvor Abbautätigkeiten stattgefunden haben.

Eben dieses Gutachten stellt auf Seite 7 und 8 fest, dass für den Lebensraum des Schwarzstorches die „am Sohlengrund der Grube vorhandenen Kleingewässer.... unbedingt zu erhalten“ sind, die auch „Laichhabitete“ für „andere Amphibien“ darstellen. Diese Biotope wurden, trotz einer Auflage der Abteilung Allgemeiner Baudienst vom Amt der NÖ Landesregierung diese Kleingewässer erhalten zu müssen, im Auftrag der Fa. Vorderleitner am 09.07.2009 ausgepumpt.

Auf Seite 9 des Gutachtens von Dipl. Ing. Porsch wird behauptet „Wanderwege sind nicht vorhanden“, obwohl der Weitwanderweg 06 keine 150m entfernt ist.

Auf Seite 11 des Gutachtens heißt es: „Bereits bis jetzt wurde von der Firma Vorderleitner von der bestehenden Materialgewinnungsstätte Material gewonnen und abtransportiert“ und damit auf die illegal durchgeführte Abbautätigkeit durch die Fa. Vorderleiter verweisen.

Durch einen von Herrn Alois Litschauer angelegten Aktenvermerk vom 11.08.2009 (!!) wurde unter Berufung auf die Übergangsbestimmungen des MinroG §204 mit einer rechtlich wilden aber umso weniger haltbaren Konstruktion über einen Rodungsbescheid vom 3.12.1992 der Versuch unternommen, die Genehmigung des Gewinnungsbetriebsplanes nachzuholen.

Zurück bleibt ein Bild von Behördenwillkür, einen dienlichem Gutachten das von der Behörde ungeprüft als plausibel anerkannt wird, eigenwilligen Verflechtungen zwischen Antragswerberin und Beamten, im Nachhinein verfassten „Aktenvermerken“ im Sinne der Steinbruchbetreiber und ähnliches mehr.

Die Gefertigte stellt daher an Herrn Landesrat folgende

Anfrage:

1. Können Sie ausschließen, dass der Gemeinderat Altenburg den Beschluss zur Umwidmung von „Grünland“ auf „Grünland-Materialgewinnung“ am 18.6.2006 auf der Basis falscher Annahmen und Tatsachen getroffen hat?
2. Können Sie ausschließen, dass die Flächenwidmungsabteilung des Landes Niederösterreich die Genehmigung zur Umwidmung durch den Gemeinderat Altenburg auf der Basis falscher Annahmen und Tatsachen erteilt hat?
3. Mit welchem Datum wurde die Betriebsanlagengenehmigung (Abbaugenehmigung) für die Firma Vorderleitner für die Parzelle 93/1 ausgestellt?
4. Wie lautet diese Betriebsanlagengenehmigung im Wortlaut?
5. Auf Seite 11 des Gutachtens von Dipl. Ing. Porsch ZT GmbH. heißt es: „Bereits bis jetzt wurde von der Firma Vorderleitner von der bestehenden Materialgewinnungsstätte Material gewonnen und abtransportiert.“ Auf Basis welcher Genehmigung erfolgte diese Materialgewinnung bzw. der Materialabbau?
6. Welche Konsequenzen wurden seitens der Behörde (Umweltanwalt, Naturschutzbehörde bzw. Strafabteilung) ergriffen, nachdem die Biotope entgegen den Auflagen des Amtes der NÖ Landesregierung und entgegen dem Gutachten Porsch, durch die Fa. Vorderleitner ausgepumpt wurden?
7. In welchen Gebieten rund um die Gemeinde Altenburg ist das Vorkommen der abzubauenen Gesteinsart Granulit vorhanden?
8. Wie Beurteilen Sie die Plausibilität des vom Antragswerber Vorderleiter in Auftrag gegeben Gutachtens von Dipl. Ing. Porsch ZT, das in einigen Punkten nachweislich falsche Aussagen enthält?

Dr. Madeleine Petrovic